

Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax: 0251/411-81755 E-Mail: geschaeftsstelle.regionalrat@brms.nrw.de

Sitzungsvorlage 61/2017 als Tischvorlage

Novellierung des Raumordnungsgesetzes (ROG) und Auswirkungen auf die Regional- planung							
Berichterstatter:		ter:	Regionalplaner Ralf Weidmann				
Bearbeiter:			Leitender Regierungsdirektor Matthias Schmied				
Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu							
	TOP		der Sitzung der Verkehrskommission am				
\boxtimes	TOP	10	der Sitzung der Planungskommission am 11.12.2017				
\boxtimes	TOP	16	der Sitzung des Regionalrates am 18.12.2017				

Beschlussvorschlag

Der Regionalrat beschließt, dass zukünftig die Regionalplanungsbehörde mit dem Erarbeitungsbeschluss gem. § 19 (1) Landesplanungsgesetz NRW beauftragt wird

- die Öffentlichkeit und die öffentlichen Stellen gem. § 9 (1) Raumordnungsgesetz frühzeitig über das Regionalplanänderungsverfahren zu unterrichten,
- das Scoping-Verfahren durchzuführen und den Umweltbericht gem. §
 8 (1) ROG zu erstellen und
- einen Planentwurf zu erstellen und das Beteiligungsverfahren gem. §
 19 LPIG NRW i.V.m. § 9 ROG durchzuführen.

für die Verkehrskommission:							
	Zustimmung		Kenntnisnahme				
für die Planungskommission:							
\boxtimes	Zustimmung		Kenntnisnahme				
für den Regionalrat:							
\boxtimes	Zustimmung		Kenntnisnahme				

Sachdarstellung:

1) ROG-Novelle

Das Gesetz zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften ist am 29.11.2017 in Kraft getreten. Hauptziele des Gesetzes sind die Umsetzung der europäischen Richtlinie zur maritimen Raumplanung (MRO-Richtlinie 2014/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014). Im Rahmen der maritimen Raumplanung gibt es in Deutschland seit 2009 Raumordnungspläne in der Nord- und Ostsee mit Festlegungen beispielsweise für die Schifffahrt, für die Offshore-Windenergie und für den Umweltschutz. Die europäische Richtlinie schreibt dies nun für alle EU-Länder vor. Mit der Pflicht zur grenzüberschreitenden Abstimmung soll sichergestellt werden, dass die Raumplanungen der Nachbarstaaten mit Deutschland abgestimmt werden. Ein weiteres Ziel des Gesetzes ist es, die Akzeptanz von Großprojekten zu verbessern. Dazu soll die Raumordnung beitragen, indem sie im Raumordnungsverfahren, also in einem frühzeitigen Verfahrensstadium der Genehmigung von Großprojekten, eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung einschließlich einer Prüfung sinnvoller Projektalternativen durchführt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit in Raumordnungsverfahren entspricht bereits geltendem Landesplanungsrecht. Ferner ist es Ziel des Gesetzes, die Umwelt und hier unter anderem den Hochwasserschutz zu verbessern. Dem Bund wird die Kompetenz eingeräumt, bei Bedarf einen Raumordnungsplan für den länderübergreifenden Hochwasserschutz aufzustellen. Zudem wurde Rechtsklarheit im Hinblick auf die Beachtlichkeit von raumordnerischen Festlegungen im Rahmen von bergrechtlichen Zulassungen geschaffen. Es wurde klarstellend geregelt, dass in Raumordnungsplänen festgelegte Ziele der Raumordnung auch bei bergrechtlichen Vorhaben beachtet werden müssen.

Eine wesentliche Änderung des ROG betrifft neue Verfahrensanforderungen:

Nach § 9 (1) 1 ROG sind die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Aufstellung des Raumordnungsplanes zu unterrichten. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 18.01.2017 (BT-Drucksache 18/10883) hat ausdrücklich darauf verwiesen, dass diese Regelung die Phase vor dem Vorliegen des ersten Planentwurfs regelt (BT-Drucksache 18/10883, S. 46). Das Gesetzt unterscheidet jetzt zwischen Unterrichtung und Beteiligung.

Für Regionalplanverfahren bedeutet dies, dass vor dem Erarbeitungsbeschluss und dem Beteiligungsverfahren nach § 9 (2) ROG i.V.m. § 19 (1) LPIG diese frühzeitige Information erfolgen muss. Damit verbunden ist die Aufforderung an die öffentlichen Stellen, ihre beabsichtigten oder eingeleiteten Planungen zu benennen, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können, § 9 (1) 2 ROG. Bis zum Inkrafttreten des ROG bereits begonnene Regionalplanverfahren können nach altem Recht zu Ende geführt werden.

§ 9 (2) 4 ROG führt nunmehr eine Präklusionsvorschrift ein. Danach sind nach Ablauf der Beteiligungsfrist alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Hinweis auf die Präklusion ist in die Bekanntmachung nach § 9 (2) 3 ROG aufzunehmen.

Das ROG sieht in § 9 (2) 5 ROG schließlich die Möglichkeit vor, in Beteiligungsverfahren elektronische Informationstechnologien ergänzend zur Anwendung zu bringen. Das ist bereits heute Praxis der Regionalplanungsbehörde.

2.) Verfahrensvorschlag zu Umsetzung der frühzeitigen Unterrichtung gem. § 9 (1) ROG

Die Verfahrensregelung in § 9 (1) ROG hat Auswirkungen auf die künftige Durchführung von Regionalplanänderungsverfahren. Das ROG regelt lediglich, dass eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen zu erfolgen hat. Wie dieser Verfahrensschritt vollzogen werden soll, wird jedoch nicht geregelt, so dass grundsätzlich verschiedene Umsetzungsmöglichkeiten denkbar sind. Die Regionalplanungsbehörde schlägt vor diesem Hintergrund folgende Umsetzung vor:

Da der Regionalrat "Herr des Verfahrens" bleiben sollte, wird vorgeschlagen, dass der Regionalrat in einem Beschluss die Regionalplanungsbehörde mit der frühzeitigen Unterrichtung beauftragt. Andernfalls würde ein Verfahren mit öffentlicher Bekanntgabe ohne Beteiligung des regionalen Planungsträgers initiiert. Würde das bisherige Erarbeitungsverfahren im Weiteren unverändert beibehalten, würde diese Vorgehensweise durch den zusätzlichen Verfahrensschritt allerdings zwangsläufig zu einer Verfahrensverlängerung führen. Dies könnte jedoch vermieden werden, wenn der Regionalrat mit dem Beschluss zur frühzeitigen Unterrichtung gleichzeitig auch den Beschluss über die Erarbeitung des Regionalplanverfahrens fasst. Das würde bedeuten, der Erarbeitungsbeschluss würde im Vergleich zur bisherigen Vorgehensweise vorgezogen. Der Beschluss würde auf Grundlage einer Kurzbeschreibung des Planvorhabens gefasst und somit auch vor dem Scoping-Verfahren erfolgen, so dass zu diesem Zeitpunkt auch noch kein Umweltbericht und kein Planentwurf vorliegt. Dies ist jedoch unschädlich, denn der Regionalrat kann sich zu jeder Zeit über das Verfahren informieren bzw. durch die Regionalplanungsbehörde berichten lassen. Wie bisher wird der Regionalrat über das Ergebnis des Beteiligungsverfahrens unterrichtet und entscheidet nach Abschluss des Erarbeitungsverfahrens über die Aufstellung des Regionalplans.